

EU-Kommission: Öffentliche Konsultation zur geplanten BEFIT-Initiative

Die EU-Kommission hat am 13.10.2022 zur Teilnahme an einer bis zum 05.01.2023 laufenden öffentlichen Konsultation auf Basis eines [Fragebogens](#) eingeladen. Thema ist die geplante BEFIT-Initiative: „Business in Europe: Framework for Income Taxation“. Die Initiative wurde erstmals in der Mitteilung der EU-Kommission über die „Unternehmensbesteuerung im 21. Jahrhundert“ vom 18.05.2021 angekündigt. Die Priorität der Initiative wurde von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen in ihrer jährlichen Rede zur Lage der Union am 14.09.2022 bekräftigt.

Mit BEFIT soll die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage von Unternehmen vereinheitlicht und eine formelbasierte Regelung zur Gewinnaufteilung für Besteuerungszwecke innerhalb der EU eingeführt werden, insofern ähnlich den bisherigen Versuchen, eine CCCTB (Common Consolidated Corporate Tax Base) einzuführen. Allerdings wird ein anderer Ansatz in Bezug auf die Anpassung der Steuerbemessungsgrundlage und die formelle Aufteilung der steuerpflichtigen Gewinne verfolgt.

Ein entsprechender Legislativvorschlag soll gemäß den Plänen der EU-Kommission im dritten Quartal 2023 vorgelegt werden und den noch anhängigen Richtlinievorschlag zur CCCTB ersetzen.

In dem [Konsultationsdokument](#) werden u.a. die folgenden Optionen diskutiert:

- › der Anwendungsbereich: Beschränkung auf Unternehmensgruppen mit einem konsolidierten Umsatz von über 750 Mio. € oder breiterer Anwendungsbereich mit einem niedrigeren Schwellenwert,
- › die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage: begrenzte steuerliche Anpassungen auf die in den Abschlüssen der unter BEFIT fallenden Unternehmen der Gruppe ausgewiesenen Einkünfte oder ein umfassendes Körperschaftsteuersystem mit detaillierten Vorschriften für alle Aspekte der Gewinn-/Steuerermittlung, mit denen jedoch die parallele Anwendung von zwei umfassenden Körperschaftsteuervorschriften – BEFIT und die nationalen Vorschriften – einhergehen würde,
- › die Formel für die Aufteilung der steuerpflichtigen Gewinne auf die Mitgliedstaaten, in denen ein unter BEFIT fallender Konzern eine steuerpflichtige Präsenz unterhält: etwa eine Formel, die lediglich auf materiellen Vermögenswerten, Arbeit sowie Verkäufen nach Bestimmungsort basiert oder eine Formel unter Einbeziehung immaterieller Vermögenswerte zusätzlich zu den drei vorgenannten Faktoren, sowie
- › die Frage nach der Zuweisung von Gewinnen an verbundene Unternehmen außerhalb eines Konzerns: diskutiert wird ein vereinfachter Ansatz hinsichtlich der Verrechnungspreisvorschriften auf der Grundlage makroökonomischer Branchenbenchmarks ohne das Ziel, den Fremdvergleichsgrundsatz zu ersetzen oder die Beibehaltung der bisherigen Ansätze für die Anwendung der Verrechnungspreisvorschriften.

BMWK: Inoffizielles Konzeptpapier „Strompreisbremse“ bekannt geworden

Die [EU-Verordnung VO \(EU\) 2022/1854 vom 06.10.2022](#) über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf zu hohe Energiepreise sieht ein gewaltiges Maßnahmenbündel vor, was Mitgliedstaaten, aber auch die Unternehmen unmittelbar trifft. Die Mitgliedstaaten sollen ihren Bruttostromverbrauch zu Spitzenzeiten um 10 % verringern. Für Stromerzeuger und Zwischen-

händler sollen verbindliche Obergrenzen für Markterlöse (u.a. für Strom aus PV, Wind, Wasser, Biomasse, Braunkohle und Atom) in Höhe von 180 EUR/MWh oder je nach Erzeugungsart sogar noch niedrigere Obergrenzen gelten (sog. Zufallsgewinnabschöpfung). Unternehmen, die im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und im Raffineriebereich tätig sind, sollen einen befristeten Solidaritätsbeitrag auf ihre Überwinne zahlen. Die Regelungen gelten, weil es sich um eine europäische Verordnung handelt, unmittelbar und bedürfen keiner Umsetzung durch die Mitgliedstaaten. Lediglich weitere Leitlinien wird der Verordnungsgeber herausgeben und die Mitgliedstaaten werden die Regelungen in nationales Recht gießen.

Nach dem Zwischenbericht der Kommission Gas und Wärme vom 10.10.2022 (TAX WEEKLY # 36/2022) wurde am 19.10.2022 ein inoffizielles [Konzeptpapier „Strompreisbremse“](#) aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) bekannt, das u.a. Konkretisierungen der VO (EU) 2022/1854 zum Gegenstand hat.

An der Erlösobergrenze für Strom und an dem befristeten Solidaritätsbeitrag entzündet sich ein europarechtlicher und verfassungsrechtlicher Streit. Im Mittelpunkt der Kritik steht die Rückwirkung der Maßnahmen. Beim Solidaritätsbeitrag sollen schon nach der EU-Verordnung Gewinne bereits aus 2022 belastet werden können. Der Solidaritätsbeitrag wird auf den nach nationalem Recht ermittelten steuerpflichtigen Gewinn im Geschäftsjahr beginnend 2022 und/oder 2023 erhoben, soweit er 20 % über dem durchschnittlichen Gewinn der letzten vier Jahre (Vergleich zu 2018 bis 2021) liegt. Er beträgt dann mindestens 33 % auf diese Überwinne. Nach dem Konzeptpapier des BMWK soll nun aber – über die EU-Verordnung hinaus – sogar die klar nicht als Steuer ausgestaltete Zufallsgewinnabschöpfung rückwirkend ab dem 01.03.2022 (zunächst nur für Spotmarktgeschäfte) erfolgen. Für unterschiedliche Produktionstechnologien sollen (anlagenscharf) unterschiedliche Preisobergrenzen gelten, ab denen 90 % der darüber hinausgehenden Erlöse abgeschöpft werden sollen. Im Ergebnis führt das zu Preisobergrenzen, die weitgehend deutlich unterhalb der von der EU vorgegebenen 180 EUR/MWh liegen.

Zunächst stellt sich die Frage, ob die EU-Verordnung überhaupt mit nur qualifizierter Mehrheit erlassen werden durfte, obgleich es sich beim befristeten Solidaritätsbeitrag um eine Steuer handeln dürfte. Gegen die EU-Verordnung hatten Polen und die Slowakei gestimmt. Polen hatte darauf aufmerksam gemacht, dass die EU-Kommission nicht ausreichend hätte erklären können, warum es sich beim Solidaritätsbeitrag nicht um eine Steuer handeln sollte. Zur Diskussion steht dann auch die Verletzung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und die Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Bei den Obergrenzen für Markterlöse argumentieren die Anlagenbetreiber neben einer verfassungsrechtlich unzulässigen echten Rückwirkung damit, dass die geplante Abschöpfung von Terminmarktmarkterlösen regulatorisch kaum rechtssicher umsetzbar sein dürfte, und drohen bereits Investitionsstopps an, was die Anstrengungen zur Energiewende konterkariert.

Problematisch könnte unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aber auch der einheitliche Sicherheitszuschlag von 3 ct./kWh sein, weil er prozentual bei dem für Atomstrom anzulegenden Wert von 4 ct./kWh viel höher ausfällt (nämlich mit einem Aufschlag von 75 %) als beispielsweise bei Strom aus Erneuerbaren Energien. Im Ergebnis werden auch hier Klagen erwartet. Der durch das Konzeptpapier entstandene Vertrauensverlust ist groß. Die Branche ist geradezu entsetzt.

Aus Sicht der Verbraucher ist die Situation ebenfalls noch unklar, zumal die angedachte Finanzierung sich als schwierig gestaltet.

Als Kabinettstermin für die Strom- und Gaspreisbremse wird der 18.11.2022 genannt.

Bundesregierung: Handlungsbedarf bei Schenkungen aufgrund der geplanten Änderungen der Grundbesitzbewertung durch das JStG 2022

Am 14.09.2022 hat das Bundeskabinett den [Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 \(JStG 2022\)](#) beschlossen und damit das Gesetzgebungsverfahren gestartet (vgl. zu den einzelnen Maßnahmen TAX WEEKLY # 26/2022 und # 32/2022).

Auch im Bewertungsgesetz sieht der Gesetzentwurf eine Reihe von Anpassungen vor, die im Einzelfall erhebliche Auswirkungen auf den Grundbesitzwert und damit auf die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer haben können. Kaum sind also die neuen Bodenrichtwerte zum 01.01.2022 veröffentlicht, die in vielen Fällen mit einer erneuten Steigerung des Preisniveaus und damit einer Erhöhung der Erbschaftsteuer bei der Schenkung bzw. Vererbung von Immobilien einhergehen, droht diese Entwicklung für das kommende Jahr nun auch noch von gesetzgeberischer Seite befeuert zu werden. Hintergrund für die Änderungen bei der steuerlichen Wertermittlung ist die geänderte ImmoWertV 2021, mit der bundesweit einheitliche Grundsätze für die Ermittlung der Daten für die Immobilienbewertung seitens der Gutachterausschüsse normiert wurden.

Damit die von den Gutachterausschüssen ermittelten Daten weiterhin auch im Rahmen der steuerlichen Wertermittlung anwendbar sind, waren – wegen des bei der Wertermittlung geltenden Grundsatzes der Modellkonformität – Anpassungen beim steuerlichen Ertragswert- und Sachwertverfahren erforderlich geworden. Die Änderungen betreffen zum einen die Verfahrenstechnik und zum anderen die Berechnungsgrößen selbst.

So können bei der Bewertung von Mehrfamilienhäusern im Ertragswertverfahren die Herabsetzung des gesetzlichen Liegenschaftszinssatzes von 5 % auf 3,5 % und die Erhöhung der Gesamtnutzungsdauer von 70 auf 80 Jahre zu einer deutlichen Wertsteigerung führen. Im Sachwertverfahren dürfte insbesondere die Anpassung der Wertzahlen erhebliche Auswirkung auf den steuerlichen Wert haben.

Letzteres kann beispielsweise bei einem im Sachwertverfahren bewerteten Einfamilienhaus in Regionen mit hohem Bodenpreisniveau dazu führen, dass der vorläufige Sachwert künftig nicht mehr mit dem gesetzlichen Sachwertfaktor 1,0 an das Marktniveau angepasst wird, sondern mit einem Faktor von 1,4.

Die Neuregelungen sollen für Bewertungsstichtage nach dem 31.12.2022 gelten. In Fällen, in denen sich unter Berücksichtigung der geplanten Neuregelungen ab 2023 höhere Grundbesitzwerte ergeben würden, kann es sich also lohnen, Schenkungen in das Jahr 2022 vorzuziehen.

BMF: Vorsteueraufteilung nach § 15 Abs. 4 UStG bei gemischt genutzten Grundstücken

Verwendet ein Unternehmer die für sein Unternehmen gelieferten oder eingeführten Gegenstände und die in Anspruch genommenen sonstigen Leistungen sowohl für Umsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, hat er die angefallenen Vorsteuerbeträge in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil aufzuteilen, vgl. § 15 Abs. 4 UStG.

Im Anschluss an einen bereits im Mai veröffentlichten BMF-Entwurf (vgl. TAX WEEKLY # 17/2022) zu den Besonderheiten der Zuordnung und Aufteilung von Vorsteuerbeträgen bei gemischt genutzten, d.h. sowohl für vorsteuerschädliche als auch für vorsteuerunschädliche Umsätze verwendeten Gebäuden, hat die Finanzverwaltung mit [BMF-Schreiben vom](#)

20.10.2022 nunmehr die finale Fassung veröffentlicht, welche sodann auch das bislang maßgebliche BMF-Schreiben vom 30.09.2008 aufhebt.

Die im BMF-Entwurf avisierten Grundsätze werden inhaltlich unverändert aufrechterhalten. Dies gilt insbesondere für den Ausschluss der direkten Zuordnungsmöglichkeit von Vorsteuerbeträgen aus Anschaffungs-/Herstellungskosten eines gemischt genutzten Gebäudes zu umsatzsteuerpflichtigen bzw. -freien Tätigkeiten, für die Vorgaben zur Anwendung spezifischer Aufteilungsschlüssel, wie z.B. eines Flächenschlüssel, eines objektbezogenen Umsatzschlüssel oder einer Aufteilung nach Maßgabe des umbauten Raums (vgl. Abschn. 15.17 Abs. 7 Satz 5 Nr. 1 bis 4 UStAE), sowie für die Aussagen zur Feststellungslast der Sachgerechtigkeit der verwendeten Aufteilungsschlüssel.

Hingegen hat die Finanzverwaltung auf die Kritik der Verbände reagiert und die bisherigen Aussagen zur Ermittlung eines Flächenschlüssels für die Vorsteueraufteilung angepasst. Anders als bislang vorgesehen sollen auch weitere anerkannte Methode zur Flächenberechnung (z. B. nach DIN 277 oder der Wohnflächenverordnung) für Zwecke der Vorsteueraufteilung angewandt werden dürfen, wenn die gewählte Methode bereits für andere (z. B. mietvertragliche) Zwecke angewandt wird, die Flächenberechnung für das gesamte Gebäude einheitlich erfolgt und das Ergebnis sachgerecht ist, vgl. Abschn. 15.17 Abs. 7 Satz 5 Nr. 1 UStAE.

Ferner wurde klargestellt, dass auch Tiefgaragenflächen in derartige Schlüssel miteinzubeziehen sein sollen.

Darüber hinaus wurde die finale Fassung auch um Aussagen zur Berücksichtigung von Photovoltaikanlagen ergänzt. Galten diese bislang als eigenständige Zurechnungsobjekte für die Durchführung einer Vorsteueraufteilung, soll dies nunmehr nur noch gelten, soweit sie nicht Anschaffungs- oder Herstellungskosten (auf Basis der für das Einkommensteuerrecht geltenden Grundsätze) des gesamten Gebäudes darstellen, vgl. Abschn. 15.2c Abs. 10 bzw. 15.6a Abs. 3 Satz 3 UStAE. Anhand einer Aufdach-Photovoltaikanlage erläutert die Finanzverwaltung ein zweistufiges Prüfschema zur Durchführung der Vorsteueraufteilung für das Gebäude, differenziert nach Dachfläche und den restlichen Gebäudeteilen.

Die Grundsätze sollen in allen offenen Fällen Anwendung finden. Die Finanzverwaltung will es jedoch nicht beanstanden, wenn Unternehmer vor der Veröffentlichung des BMF-Schreibens zulässigerweise eine direkte Zuordnung von Vorsteuerbeträgen nach der bisherigen Fassung des Abschn. 15.17 Abs. 7 Sätze 6 und 7 UStAE vorgenommen bzw. sich auf die Regelungen in der bisherigen Fassung der Abschnitte 15.2c Abs. 10 und 15.6a Abs. 3 UStAE zur Behandlung von Photovoltaikanlagen berufen haben.

BFH: Beginn der sachlichen Gewerbesteuerpflicht eines gewerblichen Grundstückshändlers

Der BFH hatte mit Urteil vom 01.09.2022 ([IV R 13/20](#)) zu entscheiden, wann die sachliche Gewerbesteuerpflicht eines gewerblichen Grundstückshändlers frühestens beginnt.

Im Streitfall war die Klägerin, eine Anfang 2011 gegründete gewerblich geprägte KG, deren Wirtschaftsjahr am 01.06. eines Jahres beginnt und am 31.05. des Folgejahres endet, als gewerbliche Grundstückshändlerin tätig. Im Wirtschaftsjahr 2011/2012 (01.06.2011 bis 31.05.2012) hatte sie zwar den Erwerb eines ersten Grundstücks vorbereitet, zum Abschluss des entsprechenden Kaufvertrags kam es jedoch erst im Juni 2012 und damit im Wirtschaftsjahr 2012/2013.

Das Finanzamt erkannte den von der Klägerin für das Wirtschaftsjahr 2011/2012 erklärten gewerbesteuerlichen Verlust von rund einer Millionen Euro nicht an. Es war der Auffassung, dass die von der Klägerin im Wirtschaftsjahr 2011/2012 unternommenen Akquisitionstätigkeiten noch keine Gewerbesteuerpflicht habe begründen können. Die Feststellung des erklärten Gewerbeverlusts sei daher ausgeschlossen. Die Klage beim Finanzgericht hatte hingegen Erfolg. Die Klägerin habe im Wirtschaftsjahr 2011/2012 mit der Beauftragung des Maklerbüros im März 2012, der Besichtigung der Grundstücke im April 2012, den Kaufvertragsverhandlungen und der Beauftragung des Notars zur Fertigung des Grundstückskaufvertragsentwurfs im Mai 2012 Tätigkeiten unternommen, die objektiv erkennbar auf die Vorbereitung der Grundstücksgeschäfte gerichtet gewesen seien. Sie sei daher bereits im Wirtschaftsjahr 2011/2012 gewerbesteuerpflichtig gewesen.

Der BFH hat nunmehr die Auffassung des Finanzamts bestätigt, die Entscheidung des Finanzgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen. Ein gewerblicher Grundstückshändler nehme seine zur sachlichen Gewerbesteuerpflicht i.S.d § 2 Ab. 1 GewStG führende werbende Tätigkeit frühestens mit der Anschaffung der ersten Immobilie auf. Für den Beginn der werbenden Tätigkeit sei entscheidend, wann die Voraussetzungen für die erforderliche Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr tatsächlich erfüllt seien, so dass sich das Unternehmen daran mit eigenen gewerblichen Leistungen beteiligen könne. Im Streitfall habe eine solche Beteiligung erstmalig mit dem Abschluss eines entsprechenden Kaufvertrags erfolgen können. Denn erst hierdurch sei die Klägerin in die Lage versetzt worden, ihre Leistung am Markt anzubieten. Vorbereitungshandlungen, die dem Abschluss eines entsprechenden Kaufvertrags dienten, genügten demgegenüber nicht.

An diesem Ergebnis konnte auch die gewerbliche Prägung der Klägerin nichts ändern. Zwar führt auch die Tätigkeit einer i.S. des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG gewerblich geprägten vermögensverwaltenden Personengesellschaft zu einem stehenden Gewerbebetrieb i.S. des § 2 Abs. 1 Satz 1 GewStG, obwohl diese Gesellschaft keine originär gewerblichen Einkünfte erzielt (vgl. auch BFH-Urteile vom 13.04.2017 – [IV R 49/15](#) – und vom 20. 11. 2003 – IV R 5/02). Für den Beginn des Gewerbebetriebs einer solchen Gesellschaft ist grundsätzlich auf die Aufnahme der vermögensverwaltenden Tätigkeit abzustellen. Ist eine Personengesellschaft aber – wie im Streitfall – zu dem Zweck gegründet worden, eine originär gewerbliche Tätigkeit zu entfalten, und erfüllt diese Gesellschaft im Übrigen die Merkmale des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG, beginnt der Gewerbebetrieb nicht allein wegen der in der Vorbereitungsphase der originär gewerblichen Tätigkeit üblicherweise anfallenden vermögensverwaltenden Tätigkeiten bereits mit deren Aufnahme (vgl. auch BFH-Urteile vom 13.04.2017 – IV R 49/15 – und vom 12.05.2016 – [IV R 1/13](#)). Daher können selbst mit Einkünfteziehungsabsicht unternommene vermögensverwaltende Tätigkeiten einer gewerblich geprägten Personengesellschaft im Einzelfall noch als Vorbereitungshandlungen einer werbenden originär gewerblichen Tätigkeit zu werten sein. Nur wenn die vermögensverwaltenden Tätigkeiten – anders als im Streitfall – das Maß dessen überschreiten, was zur Aufnahme der originär gewerblichen Tätigkeit erforderlich und üblich ist, handelt es sich bei diesen Tätigkeiten nicht mehr um bloße Vorbereitungshandlungen der noch nicht aufgenommenen originär gewerblichen Tätigkeit, sondern um die Ingangsetzung eines Gewerbebetriebs, der mit der Aufnahme der Vermögensverwaltung beginnt (BFH-Urteil vom 13.04.2017 – IV R 49/15).

BFH: Anschaffungsnahe Herstellungskosten – Entnahme einer Wohnung

Im Urteil vom 03.05.2022 ([IX R 7/21](#)) hatte der BFH darüber zu entscheiden, ob die Überführung eines Wirtschaftsguts vom Betriebsvermögen in das Privatvermögen eine unter den Anwendungsbereich der sog. anschaffungsnahen Kosten fallende Anschaffung i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG darstellt.

Im Streitfall hatte der Kläger, Inhaber einer Hofstelle, im Jahr 2011 eine zu seinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörende Wohnung in sein Privatvermögen entnommen. Die Wohnung, die in allen Streitjahren vermietet war, wurde nach Überführung in das Privatvermögen saniert und modernisiert. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass der Kläger die hierfür entstandenen Aufwendungen nicht sofort als Erhaltungsaufwand steuerlich geltend machen könne. Vielmehr würden anschaffungsnahe Herstellungskosten i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG vorliegen, die bei der Ermittlung der Vermietungseinkünfte lediglich im Wege der Absetzungen für Abnutzung (AfA) über die Nutzungsdauer des Objektes verteilt steuerlich geltend gemacht werden könnten. Anschaffungsnahe Herstellungskosten in diesem Sinne sind Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Finanzgericht blieb erfolglos.

Der BFH wies die Revision zwar zurück, soweit sie die Jahre 2011 und 2012 betraf, weil der Kläger infolge der Steuerfestsetzung auf 0 € nicht beschwert sei. In Bezug auf die Jahre 2010 und 2013 sah er die Revision hingegen als begründet an.

Das Finanzgericht habe zu Unrecht die Aufwendungen für die Baumaßnahmen als anschaffungsnahe Herstellungskosten beurteilt, denn eine Entnahme der Wohnung aus dem Betriebsvermögen sei keine Anschaffung i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG. Es fehle sowohl an der für eine entsprechende Anschaffung notwendigen Gegenleistung als auch an einem Rechtsübergreifungswechsel, sofern das Wirtschaftsgut in das Privatvermögen desselben Steuerpflichtigen überführt werde. Die Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG stelle die Überführung eines Wirtschaftsguts in das Privatvermögen des Steuerpflichtigen im Wege der Entnahme nicht durch Fiktion einer Anschaffung gleich.

Da noch zu klären war, ob die Aufwendungen für die Baumaßnahmen in den Jahren 2010 und 2013 möglicherweise Herstellungskosten i.S.d. § 255 Abs. 2 Satz 1 HGB darstellen, die ebenfalls lediglich im Wege der AfA zu berücksichtigen wären, wurde die Sache seitens des BFH an das Finanzgericht zurückverwiesen.

BFH: Grenzen der Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung

Die Gewährung des Vorsteuerabzugs ist grundsätzlich u.a. davon abhängig, dass der Unternehmer im Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung i.S.d. §§ 14, 14a UStG ist. Hingegen ist zwischenzeitlich auch erkannt, dass in bestimmten Fällen der Berichtigung einer zunächst unzutreffend ausgestellten Rechnung eine Rückwirkung zukommen könnte und das Recht auf Vorsteuerabzug für das Jahr ausgeübt werden kann, in dem die ursprüngliche Rechnung ausgestellt wurde (vgl. TAX WEEKLY # 34/2020).

Mit seinem Urteil vom 07.07.2022 ([V R 33/20](#)) hat der BFH die Voraussetzung für eine rückwirkende Berichtigung nochmals erläutert und darüber hinaus klargestellt, dass eine Rech-

nungsberichtigung keine Rückwirkung für den Vorsteuerabzug begründet, wenn der Leistende zunächst von einer Steuerbarkeit der Leistung im Ausland ausgeht und den inländischen Steuerausweis erst später nachholt.

Im Streitfall bezog die Klägerin im Jahr 2012 sonstige Leistungen von im Inland ansässigen Unternehmern. Obwohl sich der Ort der Geschäftsleitung in Deutschland befand, gingen die Parteien des Leistungsaustauschs, aufgrund des statutarischen Unternehmenssitzes der Klägerin in Luxemburg, davon aus, dass sich der Leistungsort im Ausland befindet. Die Leistungen wurden daher ohne Ausweis von Umsatzsteuer an die Klägerin abgerechnet. Die Rechnungen enthielten, je nach Rechnungsaussteller, die Angabe „Mehrwertsteuer 0 %“ mit einem Steuerausweis von 0 € oder den Hinweis „steuerfrei“ unter Anführung eines Gesamtbetrags und der Angabe "Steuerschuld verlagert - reverse charge". Zutreffender Weise hätten die Leistungen jedoch mit gesondertem Ausweis deutscher Umsatzsteuer an die Klägerin abgerechnet werden müssen. Im Jahr 2016 erteilten die Leistenden entsprechend berichtigte Rechnungen. Die Klägerin begehrte nunmehr rückwirkend auf das Jahr 2012 den Vorsteuerabzug aus diesen Rechnungen, was ihr sowohl Finanzamt als auch Finanzgericht verwehrten.

Auch der BFH verweigerte der Klägerin einen rückwirkenden Vorsteuerabzug für das Jahr 2012. Einerseits erachtet der BFH die ursprünglichen Rechnungen als so fehlerhaft, dass sie es der Finanzverwaltung nicht erlauben, allein auf Basis der darin enthaltenen Angaben die richtigen Schlüsse für die Besteuerung und das Recht auf den Vorsteuerabzug zu ziehen. So müsse bzw. dürfe die Finanzverwaltung, selbst wenn sie den Irrtum über den Leistungsort erkannt hätte, die Angaben zum (fehlenden) Steuerausweis oder zum Steuerschuldner nicht selbst ersetzen.

Andererseits stellt der BFH klar, dass eine Rechnung, die über eine vermeintlich nicht im Inland erbrachte Leistung erteilt wurde und daher keinen inländischen Steuerausweis enthält, nicht rückwirkend berichtet werden könne. Für die Berichtigungsfähigkeit der ursprünglich erteilten Rechnung müsse diese jedenfalls Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthalten.

Generell verknüpft der EuGH die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs mit der Inrechnungstellung eines Steuerbetrages. Im Hinblick auf eine rückwirkende Rechnungsberichtigung könnte es daher nicht sein, dass die Nachholung eines Steuerausweises so weit zurückwirkt, dass hierdurch ein Vorsteuerabzug für einen Zeitraum (hier: das Jahr 2012) begründet werde, der vor dem erstmaligen Vorliegen dieses Steuerausweises (hier: das Jahr 2016) liegt. Dies wäre vorliegend aber der Fall, wenn bei einem irrtümlich angenommenen Leistungsort im Ausland und der damit verbundenen angenommenen Steuerschuldumkehr, der inländische Steuerbetrag erstmals in der berichtigten Rechnung ausgewiesenen werde. Zudem sei die Klägerin auch erstmalig bei Vorliegender berichtigten Rechnungen im Jahr 2016 mit der deutschen Umsatzsteuer belastet worden, so dass eine Entlastung zu einem früheren Zeitpunkt nicht erforderlich sei.

Zwar sehe die Finanzverwaltung vor, dass auch Rechnungen ohne gesonderten Steuerausweis mit Rückwirkung berichtet werden können, wenn die Parteien des Leistungsaustauschs fälschlicherweise bei einer im Inland steuerbaren Leistung von einem Wechsel der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG ausgegangen sind und die Rechnungen deswegen den Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers enthalten. Allerdings

kommt es in diesen Fällen, lediglich unter Heranziehung eines unzutreffenden Steuerschuldners, zu einer Versteuerung des Leistungsaustauschs im Inland. Im Streitfall kam es hingegen allein zu einer Versteuerung im Ausland. Da jedoch ein grenzüberschreitender Vorsteuerabzug nicht möglich sei, z.B. die Geltendmachung luxemburgischer Umsatzsteuer im Rahmen der deutschen Umsatzsteuer-Voranmeldung, ist es für den BFH auch nicht gerechtferigt, die Versteuerung durch den Leistungsempfänger im Ausland einer Versteuerung im Inland gleichzustellen.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 21.10.2022

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
C-295/21	20.10.2022	Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten – Richtlinie 90/435/EWG – Art. 4 Abs. 1 – Steuerbefreiung der von ihrer Tochtergesellschaft ausgeschütteten Dividenden auf der Ebene der Muttergesellschaft – Vortrag von Überschüssen aus definitiv besteuerten Einkünften auf nachfolgende Steuerjahre – Übernahme einer Gesellschaft mit Überschüssen aus definitiv besteuerten Einkünften durch eine andere Gesellschaft – Nationale Regelung zur Beschränkung der Übertragung dieser Überschüsse auf die übernehmende Gesellschaft

Alle am 20.10.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
XI B 9/22 (AdV)	26.09.2022	Besteuerung von Umsätzen aus dem Betrieb von Geldspielautomaten
IV R 13/20	01.09.2022	Zum Beginn der sachlichen Gewerbesteuerpflicht eines gewerblichen Grundstückshändlers
II R 25/20	26.07.2022	Erklärung zur optionalen Vollverschonung von Betriebsvermögen
V R 33/20	07.07.2022	Grenzen der Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung
VIII R 25/20	21.06.2022	Freiwillige Zahlung einer Umsatzsteuer-Vorauszahlung des Vorjahres vor Fälligkeit innerhalb der kurzen Zeit gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG
III R 9/21	02.06.2022	Erlöschen der Kindergeldansprüche infolge von Sozialleistungen und Erstattungsansprüchen des Jobcenters
III R 31/20	01.06.2022	Zur Prüfung des deutschen Kindergeldanspruchs bei möglichem Bezug von Familienleistungen im Vereinigten Königreich
VII R 48/20	01.06.2022	Unionsrechtlicher Anspruch auf Erstattung von Produktionsabgaben eines Zuckerherstellers
IX R 7/21	03.05.2022	Anschaffungsnahe Herstellungskosten - Entnahme einer Wohnung ist keine Anschaffung i.S. des § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG

Alle am 20.10.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
VII B 183/21	22.09.2022	Einordnung als Betrieb der Fleischwirtschaft - zu den Voraussetzungen einer einstweiligen Anordnung
II B 2/22	20.09.2022	Erbschaftsteuer: DBA USA-ERB 2000

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>IX B 69/21</u>	15.09.2022	Grundsätzliche Bedeutung: Darlegungsanforderungen; unzulässige Beschwerde bei ausgelaufenem Recht
<u>IX B 27/22</u>	15.09.2022	Vorab entstandene Aufwendungen für wohnungsrechtsbelastete Immobilie
<u>IV R 23/19</u>	28.07.2022	Keine Klagebefugnis des Personengesellschafters bei Streit über Grund oder Höhe des Gesamthandsgewinns
<u>II R 10/19</u>	27.07.2022	Schätzung der Besteuerungsgrundlagen für die Vergnügungsteuer bei Geldspielautomaten
<u>III R 14/20</u>	14.07.2022	Zur Koordinierung von Familienleistungen
<u>III R 40/20</u>	14.07.2022	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 02.06.2022 III R 9/21 - Kein Erlöschen des Kindergeldanspruchs trotz erhöhter Leistung des Jobcenters bei rechtzeitiger Zahlung durch die Familienkasse
<u>VII R 65/18</u>	28.06.2022	Anrechnung von Kapitalertragsteuer nach einer sog. Delta-Korrektur
<u>I R 31/19</u>	01.06.2022	Gewinnverteilungsbeschluss
<u>I R 44/19</u>	01.06.2022	Keine Anwendung des § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG auf Veräußerungsgewinn nach § 21 Abs. 1 Satz 1 UmwStG 2002
<u>III R 19/20</u>	11.05.2022	Kindergeld vor Abschluss des Asylverfahrens
<u>I R 25/19</u>	04.05.2022	Entschädigungszahlung als vGA

Alle bis zum 21.10.2022 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>III C 2 - S 7306/19/10001 :003</u>	20.10.2022	Vorsteueraufteilung nach § 15 Absatz 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) bei gemischt genutzten Grundstücken

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Antje Pollack
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt a. M.
Ulrike Schellert, Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg
Lars Behrendt
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)
Ralf Dietzel
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München
Marco Dern
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Nürnberg
Daniel Blöchle
Hugo-Junkers-Straße 7
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Rosenheim
Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Hannover
Nicole Datz
Thielenplatz 5
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.